



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juni 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0066(COD)**

9305/23
ADD 2

JAI 630
FREMP 147
COHOM 111
COPEN 158
EDUC 164
MIGR 168
SOC 321
ANTIDISCRIM 49
GENDER 51
JEUN 89
CODEC 886

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Allgemeine Ausrichtung – Erklärung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Polens.

Polen achtet uneingeschränkt das Recht auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern und ist stets bestrebt, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu beseitigen und den Schutz der Opfer zu stärken. Zugleich befürwortet Polen nicht die Annahme der allgemeinen Ausrichtung zum gesamten Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der derzeitigen Fassung und nach dem derzeitigen Verfahren.

In Anbetracht des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates ist die polnische Regierung der Auffassung, dass das geeignete Verfahren für die Annahme des genannten Richtlinienentwurfs zunächst die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Erweiterung des Katalogs der Straftaten mit europäischer Dimension nach dem Verfahren des Artikels 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV wäre. Die vorgeschlagene Harmonisierung bezieht sich auf Straftaten, die nur schwer in diese Gruppe einzuordnen sind. Tatsächlich können nicht alle in dem Vorschlag genannten Straftaten als eindeutig unter den Begriff „sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern“ oder „Computerkriminalität“ fallend angesehen werden.

Darüber hinaus sei daran erinnert, dass der Versuch, die Liste der Straftatbestände nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV um einen neuen Straftatbestand der „Hetze“ zu erweitern, wie im Entwurf des Ratsbeschlusses COM(2021) 777 vorgesehen, nicht erfolgreich war. Im Recht der Europäischen Union wird das Konzept der Hasskriminalität nicht verwendet, und der vorgeschlagene Artikel 10 kann als Umgehung des im Vertrag vorgesehenen Einstimmigkeitsverfahrens betrachtet werden und bestätigt Bemerkungen zur falschen Rechtsgrundlage für diesen Richtlinienentwurf.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass sich Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich auf die Gleichstellung von Frauen und Männern beziehen und den Begriff „Geschlecht“ („sex“) im Sinne des biologischen Geschlechts und nicht den Begriff „gender“ im Sinne des sozialen Geschlechts verwenden. Der Begriff „gender“ (soziales Geschlecht) ist im Grundrecht der EU nicht definiert und bleibt daher vage und wird in den Mitgliedstaaten mehrdeutig verstanden. Polen behält sich daher vor, den im Vorschlag verwendeten Begriff Geschlecht („gender“) so auszulegen, dass er mit dem eindeutigen und im Recht der Europäischen Union verankerten Begriff Geschlecht („sex“) im Sinne des biologischen Geschlechts identisch ist.

Nach Auffassung Polens ist diese Initiative ein weiteres Beispiel für einen versuchten Verstoß gegen die Abstimmungsregel der Einstimmigkeit und zielt darauf ab, die Zuständigkeiten der EU ohne Änderung der Verträge der Europäischen Union auszuweiten. Polen lehnt diese Praxis eindeutig ab. Dementsprechend wird Polen versuchen, die sich aus der Richtlinie – falls sie angenommen wird – ergebenden Verpflichtungen durch geeignete nationale Mechanismen, die eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Auslegung der Verträge der Europäischen Union durch den Rat und das Parlament umfassen, zu beseitigen, da Polen die Möglichkeit genommen wird, gemäß der Einstimmigkeitsregel in Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV nicht zuzustimmen. Nach Auffassung Polens stellt sie daher eine Befugnisüberschreitung der Organe der Europäischen Union dar, die die Mitgliedstaaten nicht binden kann.